

Finanzreglement GRÜNE Kanton Luzern¹

1 Vorstand und Geschäftsstelle

Die GRÜNEN Kanton Luzern arbeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip. Jeder Ausgabenbeleg wird doppelt visiert: von der der geschäftsführenden Stelle und der Buchhaltung. Die geschäftsführende Stelle führt die Überprüfung der erbrachten Leistung durch und überprüft die Budgetkonformität, die Buchhaltung löst die Zahlung aus.

1.1 Finanzverantwortung

1.1.1 Finanzverantwortliche

Die Grünen bestimmen eine*n Finanzverantwortliche*n innerhalb des Vorstandes. Die Aufgaben umfassen:

- a) Begleitung des Budget- und Finanzplanungsprozesses zuhanden des Vorstandes
- b) Begleitung des Rechnungsprozesses zuhanden des Vorstandes.

1.1.2 Buchhaltung

Die mit der Buchhaltung beauftragte Person führt die Finanzbuchhaltung, kontrolliert Kontoauszüge, erstellt die Jahresrechnung und bezahlt sämtliche Verbindlichkeiten. Die Buchhaltung kann in Absprache mit der geschäftsführenden Stelle weitere Kompetenzen und Pflichten übernehmen.

1.1.3 Geschäftsführende Stelle

Die geschäftsführende Stelle ist verantwortlich für die Überwachung der finanziellen Kreisläufe und der Budgetkonformität der Ausgaben. Sie erstellt mit Unterstützung der finanzverantwortlichen Person das Budget und die Jahresrechnung. Sie überwacht und verantwortet die Arbeit der Buchhaltung.

1.2 Budget

Der Vorstand verabschiedet das von der finanzverantwortlichen Person erstellte Budget für das kommende Jahr. Das Budget wird von der Jahresversammlung zur Kenntnis genommen.

1.3 Rechnung

Die Rechnung wird von der geschäftsführenden Stelle per Ende Jahr abgeschlossen und von der Revisionsstelle geprüft. Danach wird sie vom Vorstand und anschliessend von der Jahresversammlung genehmigt.

1.4 Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand hat die volle Ausgabenkompetenz, die geschäftsführende Stelle tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets. Die Geschäftsleitung (Co-Präsidium und geschäftsführende Stelle) hat im Einzelfall eine Finanzkompetenz von CHF 2000.- Die geschäftsführende Stelle hat im Einzelfall eine Finanzkompetenz von CHF 500.-.

¹ Durch die Mitgliederversammlung der GRÜNEN Kanton Luzern vom 13. Januar 2022 beschlossen. Die revidierte Fassung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Erläuterungen gemäss finaler Botschaft von Januar 2022.

2. Orts- und Regionalparteien sowie Junge Grüne

2.1. Zugespochene Gelder

Orts- und Regionalparteien sowie die Jungen Grünen erhalten von den GRÜNEN Kantonalpartei folgende Gelder zugesprochen:

2.1.1 Ordentlicher Jahresbeitrag

- a) einen Grundbeitrag pro Orts- oder Regionalpartei von CHF 200.- für Sitzungen, Porto und anderes.
- b) verfügt selbst über die Sitzungsgelder (Mandatsabgaben) der kommunalen Parlamentarier*innen
- c) einen Betrag von CHF 20.- pro Mitglied der Orts- oder Regionalpartei, das im Vorjahr seinen Mitgliederbeitrag gezahlt hat.

2.1.2 Wahlbeiträge

Der kantonale Vorstand beschliesst für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen Globalbeiträge für Orts-, Regionalparteien und Junge Grüne.

- a) Die Richtgrösse der Unterstützung bildet das Budget der Kantonspartei.
- b) Der Beitrag wird auf Grund eines vorgelegten Budgetvorschlags entschieden. Orts- und Regionalparteien sowie Junge Grüne sind verpflichtet, eigene Spenden zu generieren und eigene Mittel an die Wahlen beizutragen.
- c) Der Beitrag des Kantons ist eine Defizitgarantie. Der Beitrag richtet sich entsprechend der Abrechnung der Wahlen (Aufwand minus Spenden) und darf den im Budget abgemachten kantonalen Beitrag nicht überschreiten.

2.1.3 Ausserordentliche Beiträge

Wenn eine Orts- oder Regionalpartei ausserordentlich hohe Ausgaben oder eine Budgetüberschreitung erwartet (z.B., wenn eine wichtige Abstimmung ansteht), kann sie vorgängig beim kantonalen Vorstand einen ausserordentlichen Unterstützungsbeitrag beantragen. Nachträglich eingereichte Unterstützungsgesuche werden in der Regel nicht berücksichtigt.

2.2 Bedingungen für den Bezug der Gelder

- a) Jede Orts- oder Regionalpartei stellt eine Ansprechperson, welche die Budgetverantwortung wahrnimmt. Diese Person hat die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.
- b) der kantonale Vorstand kann per Jahresende bei der einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gelder einfordern.
- c) Die Orts- oder Regionalparteien führen ein eigenes Konto.

2.3 Fraktionsbeiträge

Der Fraktionsbeitrag der Gemeinden und die Mandatsabgaben der Exekutivmitglieder fliessen in die Kasse des Kantons. Damit werden die kommunalen Gesamterneuerungswahlen alle 4 Jahre (mit-) finanziert.

3. Überparteiliche Personen- und Abstimmungskomitees

- a) Das Komitee stellt eine Ansprechperson, welche die Budgetverantwortung wahrnimmt.
- b) Das Komitee kann bei Bedarf ein eigenes Konto führen.

- c) Komitee und GRÜNE vereinbaren frühzeitig miteinander, welcher Anteil der Komitee-Einnahmen nach Abschluss der Wahl- bzw. Abstimmungskampagne auf das Konto der GRÜNEN Kanton Luzern fließt.

4. Mandatsabgaben-Reglement GRÜNE Luzern

Zur Finanzierung der Leistungen und Beiträge zieht die Kantonalpartei Mandatsabgaben ein. Die in den Abschnitten 4.5 ff aufgeführten Mandatsabgaben der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mandatsträger*innen richtet sich nach dem langfristigen Aufwand gemäss Finanzplanung, für die zu erbringenden Leistungen der GRÜNEN Luzern zur Erreichung des statutarischen Vereinszweckes. Insbesondere zur Bewältigung der dafür notwendigen administrativen und kommunikativen Aufgaben, Kampagnen, kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen und für die Erbringung von Leistungen für die Orts- und Regionalparteien.

4.2 Periodische Prüfung Mandatsabgaben

Die Höhe der Mandatsabgaben wird periodisch aber spätestens alle acht Jahre durch den Vorstand geprüft.

4.3 Weitere Verpflichtungen Mandatsträger*innen

Die Kandidierenden verpflichten sich im Falle einer Wahl die unter 4. ff definierten Abgaben zu entrichten. Zur allfälligen Kontrolle haben die Mandatsträger*innen dem kantonalen Vorstand auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Die Mandatsabgaben sind im laufenden Rechnungsjahr zu entrichten.

4.4 Richter*innen und Staatsanwält*innen

Vollamtliche und hauptamtliche Richter*innen und Staatsanwält*innen entrichten 5 Prozent des Nettolohnes (Nettolohn = Bruttolohn abzüglich Sozialbeiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV, BVG-Beiträge und pauschaler Kinderabzug) bei einem Nettolohn von unter CHF 150'000.- und 6 Prozent ab einem Nettolohn von CHF 150'000.-.

Pro unterstützungspflichtiges Kind oder Person können voll- oder hauptamtliche Richter*innen und Staatsanwält*innen vom Nettolohn pro Jahr und pro Haushalt einen Abzug von CHF 8'000.- machen.

4.5 Vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder (kantonal und kommunal)

Vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder entrichten 8 bis 10 Prozent des Nettolohnes (Nettolohn = Bruttolohn abzüglich Sozialbeiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV, BVG-Beiträge und pauschaler Kinderabzug). Pro unterstützungspflichtiges Kind oder Person kann vom Nettolohn pro Jahr und pro Haushalt ein Abzug von CHF 8'000.- gemacht werden.

4.6 Personen in ausserparlamentarischen kommunalen und kantonalen Kommissionen

Alle Einkünfte aus der nebenamtlichen Tätigkeit werden mit einer Abgabe von 10 Prozent der Nettoentschädigung belastet, Mitglieder in kommunalen Gremien bezahlen analog an ihre Orts- oder Regionalparteien. Unterstützungsbeiträge können nicht von den Einkünften aus der nebenamtlichen Tätigkeit abgezogen werden. Hinsichtlich nebenamtlicher Behördentätigkeit besteht folgende Ausnahme: Stellt das Nebenamt die Haupterwerbstätigkeit des Mitgliedes dar, so ist dieses wie ein voll- oder hauptamtlich tätiges Behördenmitglied zu behandeln; es hat dementsprechend allein die Mandatsabgaben gemäss vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder (kantonal und kommunal) zu entrichten.

4.7 Eidgenössische Parlamentarier*innen

National- und Ständerät*innen bezahlen neben ihrer Abgabe an die nationale Partei 10 Prozent der Nettoentschädigung an die Kantonalpartei. Stellt das eidgenössische Mandat die alleinige Erwerbstätigkeit dar, so ist eine Mandatsabgabe gemäss vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder (kantonal und kommunal) zu entrichten.

4.8 Kantonale und kommunale Parlamentarier*innen

Kantonsrät*innen zahlen im Durchschnitt pro Fraktion 30 bis 35 Prozent ihrer Einkünfte an die Kantonalpartei, kommunale Parlamentarier*innen analog an ihre Ortsgruppe.

4.9 Reduktion und Abzüge Mandatsabgaben nebenamtliche Mandatsträger*innen

4.9.1 Fremdbetreuung

Nebenamtliche Mandatsträger*innen können für die Fremdbetreuung von unterstützungspflichtigen Familienangehörigen von ihren Mandatseinnahmen die effektiven Kosten abzüglich weiterer Zuschüsse (z.B. Betreuungsgutscheine von Kanton/Gemeinden) geltend machen. Maximal ist ein Abzug von CHF 100 pro unterstützungspflichtige Familienangehörige und Sitzungstag von Amtes wegen (Parlaments-, Kommissions- und Fraktionssitzungen) möglich.

4.9.2 Geringverdiener*innen

Nebenamtliche Mandatsträger*innen, welche über ein Haushalts-Einkommen unter den Maximalgrenzen der Lebenskosten gemäss der Ergänzungsleistungen für AHV und IV verfügen², können eine reduzierte Mandatsabgabe von 10 Prozent beantragen. Als Haushalt gelten beispielsweise Ehe, Konkubinats- oder Lebenspartnerschaften. WGs oder andere Formen von Zweckgemeinschaften gelten hierbei nicht als einzelner Haushalt.

5. GRÜNE Lounge

Der Fonds GRÜNE Lounge dient der Finanzierung nicht-ordentlicher Projekte sowie Investitionen der GRÜNEN Kanton Luzern und ihrer Ortsgruppen. Der Vorstand befindet über die Verwendung der Gelder aus der GRÜNEN Lounge.

5.1 Mitgliedschaft GRÜNE Lounge

Mitglieder der GRÜNEN Lounge sind auch Mitglieder der GRÜNEN Kanton Luzern.

5.2 Beitrag GRÜNE Lounge und Fondseinlage

Der Jahresbeitrag für Mitglieder der GRÜNEN Lounge beträgt:

- 500 Franken (Einzelmitgliedschaft)
- 800 Franken (Paarmitgliedschaft)

Am Ende des Rechnungsjahres wird pro zahlendes Mitglied der GRÜNEN Lounge eine Einlage von 250 Franken getätigt.

² <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Erg%C3%A4nzungsleistungen-zur-AHV-und-IV>